

Leitfaden
zur Risikoanalyse gemäß Artikel 11
und zu Berichtspflichten gemäß Artikel 10 (4) und 18
der Verordnung (EU) Nr. 543/2011
in Deutschland

Eine Vereinbarung der Kontrollstellen des Bundes und der Länder

Redaktion: Koordinierende Behörde Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 525 – Vermarktungsnormen und Konformitätskontrollen 53168 Bonn
--

1. Fassung	Juli 2002
2. Fassung	November 2009
3. Fassung	Oktober 2012
3. Fassung corr.	Mai 2013
4. Fassung	März 2020 / Ergänzung Juli 2020
5. Fassung	Juli 2023

INHALT

<u>1</u>	<u>EINFÜHRUNG.....</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>GRUNDLAGEN DER RISIKOANALYSE</u>	<u>3</u>
2.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	3
<u>3</u>	<u>RISIKOANALYSE IN DEN EINZELNEN KONTROLLBEREICHEN.....</u>	<u>4</u>
3.1	KONTROLLE AUF DER GROßHANDELSSTUFE	4
3.1.1	DEFINITIONEN.....	4
3.1.2	DATENBANK DER HÄNDLER.....	4
3.1.3	RISIKOPARAMETER.....	8
3.1.4	RISIKOBEWERTUNG DER BETRIEBSSTÄTTE.....	9
3.1.5	KONTROLLHÄUFIGKEIT	10
3.1.6	KONFORMITÄTSKONTROLLE NACH MAßGABE DER RISIKOANALYSE	10
3.2	KONTROLLE AUF DER EINZELHANDELSSTUFE	11
3.3	KONTROLLE AUF DER STUFE DER AUSFUHR.....	11
3.3.1	AUSFUHR VON – MISCHSENDUNGEN (DEUTSCHE UND NICHT-DEUTSCHE ERZEUGNISSE).....	11
3.4	KONTROLLE AUF DER STUFE DER EINFUHR	12
3.4.1	RISIKOBEWERTUNG DES ERZEUGNISSES	12
3.4.2	KONTROLLHÄUFIGKEIT	12
<u>4</u>	<u>BERICHTSPFLICHTEN.....</u>	<u>12</u>
4.1	EINHEITLICHKEIT DER HÄNDLER-DATENBANKEN	12
4.2	INFORMATION DER KONTROLLEURE	13
4.3	MELDUNG NICHT-NORMGERECHTER PARTIEN	13
4.4	JAHRESBERICHT DER KONTROLLE	14
4.4.1	ERZEUGUNG, GROßHANDEL, VERTEILZENTREN DES EINZELHANDELS, AUSFUHR UND EINFUHR	14
4.4.2	EINZELHANDEL.....	14
4.4.3	MELDEFRISTEN.....	14
4.5	MELDUNG ZUM SYSTEM DER RISIKOANALYSE.....	15
4.6	EVALUIERUNG DER RISIKOANALYSE.....	15
<u>ANHANG 1 – CHECKLISTE FÜR KONFORMITÄTSKONTROLLEN – BEISPIEL</u>		
<u>ERDBEEREN</u>		<u>16</u>
<u>CHECKLISTE FÜR KONFORMITÄTSKONTROLLEN VERMARKTUNGSNORM FÜR</u>		
<u>ERDBEEREN – VO (EU) NR. 543/2011¹⁾.....</u>		<u>16</u>
<u>ANHANG 2 – MELDUNG VON BEANSTANDUNGEN AUF DER GROßHANDELSSTUFE.....</u>		<u>17</u>
<u>ANHANG 3 – JAHRESBERICHT DER KONFORMITÄTSKONTROLLE – ALLGEMEINE</u>		
<u>KONTROLLDATEN.....</u>		<u>18</u>
<u>ANHANG 4 – JAHRESBERICHT DER KONFORMITÄTSKONTROLLE –</u>		
<u>ERZEUGNISBEZOGENE DATEN</u>		<u>19</u>
<u>ANHANG 4A – JAHRESBERICHT DER KONTROLLEN IM EINZELHANDEL.....</u>		<u>20</u>
<u>ANHANG 5 – LISTE DER MANGEL-CODES.....</u>		<u>21</u>

1 EINFÜHRUNG

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 gehalten, die Konformitätskontrollen nach Maßgabe einer Risikoanalyse zu gestalten.

In Deutschland zeichnen die Länder für die Kontrollen im Binnenmarkt und bei der Ausfuhr, der Bund für die Kontrollen bei der Einfuhr und der Wiederausfuhr verantwortlich.

https://www.ble.de/DE/Themen/Ernaehrung-Lebensmittel/Vermarktungsnormen/Obst-Gemuese/obst-gemuese_node.html;jsessionid=33575395AE411A478A68C93A121646CC.internet961

Da in Deutschland der Bund und die Länder die gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der EU-Verordnungen, in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich umsetzen, ist für das einheitliche Konzept einer Risikoanalyse eine einvernehmliche Vereinbarung des Bundes und der Länder erforderlich. Diese Vereinbarung wurde getroffen

- für Erzeugung und Großhandel mit der "Bund-Länder-Vereinbarung über die Durchführung von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse" anlässlich der Besprechung der Länderreferenten Gartenbau (Markt) am 12. März 2002 [Anmerkung: Die Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 wurde durch Verordnung (EU) Nr. 543/2011 ersetzt.],
- für den Einzelhandel mit der "Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Vorgehensweise bei der Kontrolle der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse im Einzelhandel" in der Fassung vom 25 Juli 2005 und
- für den Außenhandel (Einfuhr und Ausfuhr) anlässlich der Besprechung der Länderreferenten Gartenbau (Markt) am 20.11.2009.
- für die Berichtspflicht anlässlich der Besprechung der Länderreferenten Gartenbau (Markt) am 30.10.2012.
- für das Korrigendum der Fassung 2012 anlässlich der Besprechung der Länderreferenten Gartenbau (Markt) am 13./14.11.2013.
- für die Aktualisierung in der Fassung März 2020 im schriftlichen Verfahren mit einstimmiger Zustimmung am 31. März 2020.

Das für die Kontrollstellen geltende, bundeseinheitliche Konzept zur Risikoanalyse in den verschiedenen Kontrollbereichen wird hier vorgestellt.

2 GRUNDLAGEN DER RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse soll der Struktur des Obst- und Gemüsemarktes in Deutschland gerecht werden. Der Markt ist überwiegend durch den Verbrauch – und weniger durch die Erzeugung – von frischem Obst und Gemüse geprägt und regional sehr unterschiedlich und teilweise kleingliedrig strukturiert.

Ziel der durch eine Risikoanalyse gesteuerten Konformitätskontrollen ist es, Erzeugnisse, die nicht den Vermarktungsnormen entsprechen, vom Frischmarkt fernzuhalten und gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 die Einhaltung der Vermarktungsnormen zu gewährleisten.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 10, 11 und 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 sind die rechtliche Grundlage für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Systems der Risikoanalyse für Konformitätskontrollen im Binnenmarkt.

3 RISIKOANALYSE IN DEN EINZELNEN KONTROLLBEREICHEN

3.1 Kontrolle auf der Großhandelsstufe

Im Rahmen der Risikoanalyse sollen die Kontrollen bevorzugt an den sog. "Flaschenhälsen" des Handels, also auf der Stufe des Großhandels und der Verteilerzentren des Lebensmitteleinzelhandels durchgeführt werden.

Die Risikoanalyse auf der Großhandelsstufe bezieht sich in erster Linie auf die Händler bzw. deren Betriebsstätten, der Art ihrer Tätigkeit und ihrer Stellung in der Vermarktungskette

Die Bewertung des Risikos einer Betriebsstätte, nicht normgerechte Erzeugnisse anzubieten, feilzuhalten oder zu verkaufen, umfasst die Risikoparameter Händler, Kontrollergebnis und Erzeugnis.

3.1.1 Definitionen

3.1.1.1 Betriebsstätte

Der in der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 verwendete Begriff "Händler" wird im Zusammenhang mit der Risikoanalyse als Betriebsstätte interpretiert, an der die Ware körperlich kontrolliert werden kann, unabhängig davon, ob die Betriebsstätte ein selbstständiges Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens ist.

3.1.1.2 Kontrollbesuch

Die Gesamtheit der Kontrollen einer oder mehrerer Partien und/oder Buchprüfungen, die in einem zusammenhängenden Zeitraum in einer Betriebsstätte durchgeführt werden.

3.1.1.3 Risikobewertung

Die Händler/Betriebsstätten werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2011 entsprechend ihrer Betriebsart bzw. Stellung in der Vermarktungskette in Risikokategorien eingeteilt.

Das Ergebnis eines Kontrollbesuchs, d. h. der kontrollierten Partie(n) bildet den zweiten Teil der Risikobewertung. Die Summe aus den Risikopunkten "Händler" und "Kontrollergebnis des zurückliegenden Kontrolljahres" ergibt die Anzahl Risikopunkte, die zur Einstufung der jeweiligen Betriebsstätte in die zutreffende Risikogruppe führt.

3.1.2 Datenbank der Händler

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 sollen die für die Risikoanalyse erforderlichen Daten zu den Händlern im Sektor Obst und Gemüse in einer Datenbank gespeichert werden und für die zuständige Kontrollstelle abrufbar sein.

In Deutschland werden die Länder bzw. ihre Kontrollstellen zunächst regionale Datenbanken führen.

Grundsätzlich gilt, dass in der regionalen Datenbank einer Kontrollstelle jede ihr bekannte Betriebsstätte aufgeführt ist. Ausnahmen gemäß Artikel 10 Abs. 3 werden grundsätzlich nicht angewandt.

Die Koordinierende Behörde überzeugt sich gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 von der Einheitlichkeit der Datenbankteile und ihrer Aktualisierung. Entsprechende Regelungen sind in der Bund-Länder-Vereinbarung enthalten. Durch eine (temporäre) Zusammenführung aller regionalen Datenbanken bei der Koordinierenden Behörde entsteht eine Gesamtliste aller in Deutschland kontrollierten Betriebsstätten.

Gemäß der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung wird im Folgenden ein einheitliches Datensatzformat (Anhang 3) für die Datenbanken des Bundes und der Länder festgelegt. Damit ist die Kompatibilität für die Datenübermittlung gewährleistet und die Zusammenführung der Daten in eine Gesamt-Datenbank möglich.

Den Kontrollstellen steht es frei, zusätzlich zu den vereinbarten Datenfeldern weitere Datenfelder hinzuzufügen und intern zu nutzen.

Die für die Durchführung der Risikoanalyse erforderliche Einteilung zu einer Betriebsart wird im Rahmen der durchgeführten Kontrollen und der Selbstauskünfte der Händler aktualisiert. Für die Händler besteht gemäß Artikel 10 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 Auskunftspflicht.

3.1.2.1 Status

Mit dem Statusfeld wird der Stand der Stammdaten (Adresse und statische Risikoparameter) einer Betriebsstätte dokumentiert.

Status = 0: Die Betriebsstätte wird in der Datenbank geführt.

Status = 1: Die Betriebsstätte wird in der Datenbank storniert. Die Stornierung erfolgt bei Schließung des Unternehmens, im Fall eines Umzugs oder ggf. bei Wechsel des Betriebsinhabers. Im Feld Statusdatum steht das Datum der Stornierung.

In diesem Zusammenhang bedeutet "Löschung", dass der Datensatz und alle bisher durchgeführten Kontrollen zwar weiterhin in der Datenbank gespeichert bleiben, jedoch ab dem Datum der Löschung in die Risikoanalyse nicht mehr einbezogen werden.

3.1.2.2 Statusdatum

Im Feld Statusdatum wird das Datum der Aufnahme der Betriebsstätte in die Datenbank sowie seiner Löschung dokumentiert. Änderungen der Adressdaten, der statischen Risikoparameter etc. können vorgenommen, müssen jedoch nicht im Statusfeld dokumentiert werden.

3.1.2.3 Registriernummer

Gemäß Artikel 10 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 ist jeder Betriebsstätte eine eindeutige Registriernummer zuzuweisen. Die Registriernummer muss so gestaltet sein, dass bundesweit keine Nummer doppelt vergeben wird. Die Kontrollstellen der Länder sind für die Vergabe der Registriernummern verantwortlich.

Für die Berichterstattung an die BLE wird die für jede Betriebsstätte systemseitig vergebene Identifikationsnummer durch das vorangestellte Länderkürzel ergänzt und als Registriernummer gemeldet (z.B. BY-12345).

3.1.2.4 Name

Für den Namen bzw. die Bezeichnung der Betriebsstätte ist ein Feld mit insgesamt 4 Unterteilungen (Zeilen) à 30 Zeichen vorgesehen. Die ersten 90 Zeichen sind für die Angabe der vollständigen Bezeichnung der Betriebsstätte, die letzten 30 Zeichen gegebenenfalls für den Vornamen des Betriebsstätteninhabers reserviert. Begriffe in dieser Bezeichnung, die über 30 bzw. 60 Zeichen hinausgehen, dürfen nicht getrennt werden, sondern sind als ganze Begriffe in die nächste Unterteilung (Zeile) zu schreiben.

3.1.2.5 Betriebsstätte

Die Angabe der Straße und der Hausnummer erfolgt in einem Feld. Das Wort "Straße" ist auszusprechen. Der Ort ist immer gemäß Postleitzahlenverzeichnis anzugeben. Der Ortsteil entfällt. Er kann in den Datenbanken der Länder in einem gesonderten Feld geführt werden.

3.1.2.6 Betriebsart

Die Betriebsart definiert die Stellung der jeweiligen Betriebsstätte in der Vermarktungskette. Die Kontrollstellen der Länder ordnen die einzelnen Betriebsstätten der jeweiligen Betriebsart zu und berücksichtigen dabei sowohl die Angaben, die der Händler im Rahmen der Selbstauskunft gemacht hat, als auch das Ergebnis ihrer Kontrollen vor Ort.

Erfüllt ein Betrieb gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere Betriebsarten, so ist er der Betriebsart mit der höchsten Risikopunktzahl bzw. bei Punktgleichheit der Betriebsart mit der größeren wirtschaftlichen Bedeutung zuzuordnen. Anmerkung: In diesem Zusammenhang spielt eine Einzelhandelstätigkeit eines Händlers keine Rolle, wenn dieser gleichzeitig Großhandels- oder Exportfunktionen ausübt. Beispiel: ein Betrieb, der zu 90 % im Einzelhandel und zu 10 % im Großhandel tätig ist, wird für diese Risikoanalyse als Großhandelsbetrieb gewertet.

Es werden folgende Betriebsarten unterschieden:

- **Einzelzeuger / Selbstvermarkter**

Hierunter zählen Betriebsstätten, die **eigene** Erzeugnisse

- direkt an Wiederverkäufer (Groß- oder Einzelhandel) liefern.
- direkt an die Gastronomie liefern.

Diese direkt vermarktenden Erzeuger werden im Sinne dieser Risikoanalyse nicht als Lebensmitteleinzelhandel gewertet.

Betriebsstätten, die ausschließlich ab Hof an den Endverbraucher für dessen persönlichen Bedarf abgeben oder an die verarbeitende Industrie liefern, fallen zwar unter diese Betriebsart, sind jedoch im Sinne der Risikoanalyse nicht zu berücksichtigen.

- **Erzeugerorganisationen / Erzeugerzusammenschlüsse**

Hierunter zählen Zusammenschlüsse wie Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., die eigenverantwortlich Erzeugnisse ihrer Mitglieder auf den Markt bringen.

Die Erzeugnisse der Mitglieder werden grundsätzlich an einem zentralen Umschlagplatz der Erzeugerorganisation vermarktet und dort kontrolliert.

- **Großhandelsbetriebe**

Betriebsstätten, die frisches Obst und Gemüse an Wiederverkäufer vermarkten, wie z. B. stationäre Großhändler, Import/Exportunternehmen.

- **Sortier-, Pack- und Lagerbetriebe**

Betriebsstätten, die Erzeugnisse marktfähig herrichten (hierzu zählen auch Betriebe, die bereits sortierte Erzeugnisse umpacken) bzw. marktfähig aufbereitete Erzeugnisse zwischenlagern.

- **Handelsagenturen**

Unternehmen, die Vermittlungsgeschäfte durchführen, unterliegen nicht der Risikoanalyse. Es können hier nur Buchprüfungen durchgeführt werden.

- **Verteilerzentren des Lebensmitteleinzelhandels**

Betriebsstätten, die als Zentralläger des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) fungieren, einschl. sog. Kopfzentren.

- **Lebensmitteleinzelhandel**

Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (LEH).

- **CC-Center / Gastronomielieferanten / Großmarktbetriebe**

Betriebsstätten, die frisches Obst und Gemüse hauptsächlich an verarbeitende Betriebe, wie Gastronomie oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, vermarkten und Betriebe in Großmarkthallen.

- **Plattformen des Online-Handels**

Unternehmen, die den Kunden die Möglichkeit bieten, online frisches Obst und Gemüse zu bestellen.

3.1.2.7 Kontrollergebnis

Das Kontrollergebnis enthält:

- den Durchschnitt aller innerhalb des zurückliegenden Kalenderjahres bei Kontrollen erzielten variablen Risikopunkte. Ist im Vorjahr keine Kontrolle erfolgt, so werden die Kontrollen des jüngsten, ggf. länger als ein Jahr zurückliegenden Kontrolljahres herangezogen.
- die Anzahl der variablen Risikopunkte (0 bis 50), die sich aus dem Kontrollergebnis des letzten Kontrollbesuchs ergeben. Diese Kontrolle ist bereits im Datenfeld "variable Risikopunkte für Kontrollergebnis im Kalenderjahr" enthalten, wird jedoch nochmals gesondert aufgeführt, um eine präzise Information über die Einhaltung der Vermarktungsnormen beim letzten Kontrollbesuch zu geben.

- das Datum des letzten (jüngsten) Kontrollbesuchs, unabhängig davon, wie lange dieser Kontrollbesuch zurückliegt.

3.1.2.8 Gesamt-Risikopunkte

In diesem Feld wird die Summe aus den statischen Risikopunkten und dem Durchschnittswert der Kontrollen des zurückliegenden Kalenderjahres, d. h. der im Feld "variable Risikopunkte für Kontrollergebnis des letzten Kalenderjahres" eingetragenen Zahl, angezeigt.

3.1.2.9 Risikogruppe

Das Feld "Risikogruppe" enthält die Einstufung der Betriebsstätten in die Risikogruppen A bis E.

3.1.3 Risikoparameter

3.1.3.1 Händler

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse ist das Risiko eines Angebots nicht normgerechter Erzeugnisse deutlich von den Händlern beeinflusst. Die Verlässlichkeit von Händlern bzw. das von ihnen ausgehende Risiko wird von der Betriebsart und der Stellung in der Vermarktungskette beeinflusst.

Der Begriff Händler meint im Zusammenhang mit der Risikoanalyse die Betriebsstätten (s. 3.1.1.1).

3.1.3.1.1 Betriebsart

Für die "Betriebsart" werden zwischen 10 und 70 Risikopunkte vergeben. Dies trägt der Analyse Rechnung, wonach das Risiko an den sog. "Flaschenhälsen" besonders hoch ist.

Betriebsart	Kennziffer	Risikopunkte
Erzeuger/ Selbstvermarkter	1	10
Erzeugerorganisation/ Erzeugerzusammenschluss	2	40
Sortier-/ Pack- und Lagerbetrieb	3	30
Großhandelsbetrieb	4	30
Handelsagentur	5	--
Verteilzentrum des Lebensmitteleinzelhandels, Kopfbüros	6	70
Lebensmitteleinzelhandel	7	10*
CC-Center/ Gastronomielieferant	8	20
Plattform des Online-Handels	9	10*
*) abhängig vom Vollzug im jeweiligen Bundesland		

Die Risikopunkte für die Betriebsart können auf 20 reduziert werden, wenn der Umsatz im grünen Sortiment geschätzt weniger als 400.000 € jährlich beträgt.

3.1.3.2 Kontrollergebnis

Die Konformitätskontrolle ist eine Tätigkeit, mit der die Einhaltung der Vermarktungsnormen erfasst wird. Das Kontrollergebnis ist daher ein besonders wichtiger Parameter für die Risikoanalyse.

3.1.3.2.1 Kontrollergebnis der kontrollierten Partie(n)

Während eines Kontrollbesuchs werden einzelne Parteien einer Konformitätskontrolle unterzogen. Die Zahl der pro Kontrollbesuch kontrollierten Parteien ist dabei nicht festgelegt. Bei der Beurteilung einer Betriebsstätte soll nicht nur bewertet werden, ob eine oder mehrere Parteien wegen Nichteinhaltung der Vermarktungsnormen beanstandet wurden, sondern – im Falle einer Beanstandung – auch die Schwere der festgestellten Verstöße gegen die Normen. Bei der Einteilung dieser Verstöße in Risikogruppen wird die von der EU-Kommission zum kodierten Informationsaustausch vorgegebene Einteilung in Gruppen von Mängeln zu Grunde gelegt. Eine ausführliche Liste zur Zuordnung und Codierung von Mängeln ist in Anhang 5 dargestellt.

Verstöße gegen Mindesteigenschaften (Kennziffer 2, 3, 6 und 8) sowie die falsche Angabe des Ursprungslandes werden grundsätzlich höher bewertet als Verstöße gegen Klassenkriterien oder sonstige Kennzeichnungsmängel. Die Vergabe der Risikopunkte erfolgt unabhängig von Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Beanstandungsgrund	Kennziffer	Risikopunkte
Haut- und Schalenfehler	1	5
Krankheit und Fäulnis	2	15
Physiologische Mängel	3	10
Falsche Größensortierung	4	5
Formfehler	5	5
Mängel in Sauberkeit	6	10
Farbfehler	7	5
Mängel in Reife und Entwicklung	8	15
Aufmachungsmängel	9	5
Kennzeichnungsmängel *	10	10
Falsche/fehlende Angabe des Ursprungslandes	1051	15
*) einschließlich Kennzeichnungsmängel in den Warenbegleitpapieren		

Jede kontrollierte Partie wird einzeln gewertet, wobei im Falle von mehr als einem festgestellten Mangel jeweils nur der Mangel mit der höchsten Risikopunktzahl in die Berechnung der Risikopunkte eingeht.

3.1.3.2.2 Kontrollergebnis des Kontrollbesuchs

Die im Rahmen eines Kontrollbesuchs bei beanstandeten Partien ermittelten Risikopunkte werden addiert.

Für Kontrollbesuche, bei denen die Konformitätskontrolle nur normgerechte Partien ergab, werden 0 Risikopunkte notiert.

3.1.3.2.3 Kontrollergebnis des zurückliegenden Kalenderjahres

Für die Berechnung der Risikopunkte des zurückliegenden Kalenderjahres werden die in diesem Jahr vergebenen dynamischen Risikopunkte addiert und durch die Anzahl der Kontrollbesuche dividiert. Wurden im zurückliegenden Kalenderjahr keine Kontrollbesuche durchgeführt, gilt das letzte Jahres-Kontrollergebnis. Um welches Jahr es sich handelt, ergibt sich aus dem Feld „Datum der letzten Kontrolle“.

Liegen für eine Betriebsstätte noch keine Kontrolldaten vor, wird in diesem Feld eine Null (0) eingetragen.

3.1.4 Risikobewertung der Betriebsstätte

Die Höhe des Risikos im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 wird für jede Betriebsstätte durch eine Punktzahl ausgedrückt.

Die Anzahl der Risikopunkte dient der Einstufung der Betriebsstätten in Risikogruppen, denen eine bestimmte Kontrollhäufigkeit zugeordnet ist. Betriebsstätten mit hohem Risiko werden häufiger kontrolliert als solche mit geringem Risiko.

Die Betriebsstätten werden entsprechend ihrer Risikopunkte in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Betriebsstätten mit gleicher Risikopunktzahl können nach weiteren Kriterien wie z. B. Datum der letzten Kontrolle, Datum der letzten Beanstandung, Risikopunkte der letzten Beanstandung, Umsatz und/oder Sortimentsbreite oder anderer Risikokriterien sortiert werden. Anschließend werden sie gemäß folgendem Schema in Risikogruppen eingeteilt:

Risikogruppen	Anzahl der Betriebe je Risikogruppe
A – geringstes Risiko	max. 40 %
B – mehr Risiko als A	max. 25 %
C – mehr Risiko als B	min. 20 %
D – mehr Risiko als C	min. 10 %
E – mehr Risiko als D	min. 5 %

Die Einteilung der Betriebsstätten in Risikogruppen wird am Beginn des Kontrolljahres (Kalenderjahr) vorgenommen und gilt für das gesamte Kontrolljahr.

Bei der Einteilung der Betriebsstätten in Risikogruppen können Betriebe mit einem jährlichen Umsatz im grünen Sortiment von bis zu 100.000 € bzw. 75 t außer Acht bleiben.

3.1.5 Kontrollhäufigkeit

Für die einzelnen Risikogruppen wird folgende Mindestkontrollhäufigkeit für Kontrollbesuche festgelegt:

Risikogruppen	Mindestkontrollhäufigkeit in den nächsten 12 Monaten	Frequenz in Jahren
A – geringstes Risiko	0,2 – mind. 20 % prüfen	5
B – mehr Risiko als A	0,5 – mind. 50 % prüfen	2
C – mehr Risiko als B	1 – 100 % mind. 1 x prüfen	1
D – mehr Risiko als C	2 – 100 % mind. 2 x prüfen	0,5
E – mehr Risiko als D	3 – 100 % mind. 3 x prüfen	0,33

Beanstandungen und andere Anhaltspunkte für mögliche Nichtkonformitäten im Rahmen der Kontrollbesuche sowie entsprechende Hinweise durch andere Behörden oder durch Verbraucher haben eine angemessene Anzahl von Nach- oder Folgekontrollen zur Folge.

Betriebe mit einem jährlichen Umsatz im grünen Sortiment von bis zu 100.000 € bzw. 75 t, die keiner Risikogruppe zugeordnet worden sind, unterliegen keiner Mindestkontrollhäufigkeit.

3.1.6 Konformitätskontrolle nach Maßgabe der Risikoanalyse

Der Kontrolleur verschafft sich bei seinem Kontrollbesuch in der Betriebsstätte zunächst einen Überblick über die vorhandenen Partien und wählt danach für eine Konformitätskontrolle aus:

- Partien, die mutmaßlich nicht den Vermarktungsnormen entsprechen
- Partien, deren Erzeugnisse von den Ländern mit einem erhöhten Risiko belegt werden.

Mit diesem Vorgehen werden zielgerichtet die risikobehafteten Erzeugnisse und Partien kontrolliert, woraus ein hoher Prozentsatz an nicht-normgerechten Partien resultieren kann.

Probenahme und Kontrolle erfolgen gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 543/2011. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Beanstandung mindestens die in Abschnitt 2.5 geforderte Stichprobengröße eingehalten und im Rahmen einer körperlichen Kontrolle ausgewertet wird. Im Falle von augenscheinlich normgerechten Partien kann diese Mindest-Stichprobengröße unterschritten werden.

Alle Kontrollergebnisse eines Kontrollbesuches werden erfasst.

3.2 Kontrolle auf der Einzelhandelsstufe

Lebensmitteleinzelhandel sind Betriebsstätten, die frisches Obst und Gemüse an Endverbraucher vermarkten. Darunter sind auch direkt vermarktende Erzeuger zu verstehen, die eigene und ggf. zugekaufte Ware an Endverbraucher vermarkten. Im Übrigen gelten für die Kontrolle auf der Einzelhandelsstufe die Definitionen 3.1.1.1 Betriebsstätte und 3.1.1.2 Kontrollbesuch.

Gemäß Artikel 10 Abs. 3 Nr. b der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 kann auf die Kontrolle der Vermarktungsnormen im Einzelhandel auf Grundlage einer Risikoanalyse auch verzichtet und die Kontrolle auf die anderen Handelsstufen konzentriert werden.

Bei der Ausgestaltung des Kontrollsystems im Einzelhandel ist den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts einerseits und den unterschiedlichen Gegebenheiten auf Länderebene in der Organisation und den Zuständigkeiten sowie der Personalausstattung andererseits Rechnung zu tragen. Dabei bilden die Erkenntnisse aus den im Großhandel durchgeführten Kontrollen und den dort festgestellten Risiken den Anknüpfungspunkt für die Kontrollen auf Einzelhandelsebene. Vor diesem Hintergrund sind die Kontrollen im Einzelhandel im Sinne einer Strukturierung und Organisation bestehender Kapazitäten bei höchst möglicher Effizienz zu gestalten.

- Auf eine separate Datenbank der Händler gemäß 3.1.2 und Anhang 3 kann auf der Einzelhandelsstufe verzichtet werden, wenn die Händler bereits bei der Lebensmittelüberwachung in einer Form registriert sind, die eine Risikoanalyse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 zulässt.
Sofern eine Datenbank gemäß 3.1.2 verwendet wird, erhalten Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels die Kennziffer 7. Die Zuweisung von Risikopunkten bei statischen und variablen Risikoparametern ist wahlfrei.
- Die Erkenntnisse aus den im Großhandel durchgeführten Kontrollen werden für gezielte Kontrollen im Einzelhandel genutzt und durch Erkenntnisse aus aktuellen Marktinformationen, die auf besondere Risikoschwerpunkte hinweisen, ergänzt.
- Die Kontrolle der Vermarktungsnormen auf Einzelhandelsebene wird zunächst auf die Mindesteigenschaften und die Kennzeichnungsvorschriften konzentriert. Das bedeutet **nicht**, dass die übrigen Anforderungen ausgeschlossen werden. Als Kontrollhilfen stellt die BLE Checklisten (Muster in Anhang 1) auf www.ble.de / Kontrolle / Qualitätskontrolle / Vermarktungsnormen zur Verfügung.
- Die Festlegung einer Mindestkontrolldichte wird erst nach Vorliegen von aussagekräftigem Datenmaterial vorgenommen.
- Die BLE führt auf Anforderung Schulungen speziell für Lebensmittelkontrolleure durch.

Die Länder können für eigene Zwecke darüberhinausgehende Regelungen treffen.

3.3 Kontrolle auf der Stufe der Ausfuhr

Bei der Ausfuhr kann die Risikobewertung händler- und/oder erzeugnisbezogen erfolgen. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 wird bei Erzeugnissen, die aufgrund einer niedrigen Risikoeinstufung nicht kontrolliert werden, und bei Bestimmung „Industrie“ oder „Tierfütterung“ eine Verzichtserklärung ausgestellt.

3.3.1 Ausfuhr von – Mischsendungen (deutsche und nicht-deutsche Erzeugnisse)

Die nach Landesrecht zuständige Kontrollstelle und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verständigen sich bei Ausfuhrsendungen, die sowohl deutsche als auch nicht-deutsche Erzeugnisse umfassen, über die Kontrolle der jeweiligen Sendung und gewährleisten, dass zu der jeweiligen Sendung ein einheitliches Votum bezüglich Kontrolle oder Verzicht ausgesprochen wird. Im Falle einer Kontrolle wird im Rahmen der Amtshilfe die Kontrolle durch nur eine Behörde ermöglicht.

3.4 Kontrolle auf der Stufe der Einfuhr

Bei der Einfuhr spielt die Risikobewertung des Importeurs bzw. seiner Betriebsstätte eine untergeordnete Rolle, da der Importeur vor der zollrechtlichen Abfertigung keinen Einfluss auf die Einhaltung der Norm des von ihm eingeführten Erzeugnisses nehmen kann. Die Risikoparameter Erzeugnis, Ursprungsland, Exporteur/Packer, Empfänger, Kontrollort oder saisonale Faktoren bzw. Transportbedingungen haben bei der Einfuhr einen größeren Einfluss auf das Risiko.

3.4.1 Risikobewertung des Erzeugnisses

Zur Bewertung des Risikos, das ein nicht normgerechtes Erzeugnis eingeführt werden könnte, werden die Kontrollergebnisse der drei zurückliegenden Kontrolljahre herangezogen. Durch die gewählte Zeitspanne werden die saisonalen und regionalen Schwankungen aufgefangen. Für jedes kontrollierte Erzeugnis wird der auf die kontrollierte Menge bezogene Prozentsatz an Beanstandungen berechnet.

Risikogruppe A: Erzeugnisse mit einer Beanstandungsquote von höchstens 1 %. Sofern diese Einteilung auf Erzeugnisse zutrifft, die einer speziellen Vermarktungsnorm unterliegen, werden diese gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 jedoch in Risikogruppe B eingestuft.

Risikogruppe B: Erzeugnisse mit einer Beanstandungsquote größer 1 % und höchstens 5 %.

Risikogruppe C: Erzeugnisse mit einer Beanstandungsquote größer 5 %. In die Risikogruppe C kann jährlich ein Erzeugnis aus der Risikogruppe A aufgenommen werden, das in Einfuhr und Verbrauch von Bedeutung ist und bisher nicht kontrolliert wurde.

Partien mit einem Nettogewicht kleiner/gleich 300 kg sowie Muster für Messen und Ausstellungen (kein Verkauf) werden nicht kontrolliert, unabhängig davon, in welche Risikogruppe sie fallen.

Die Einteilung gilt für ein Kalenderjahr.

3.4.2 Kontrollhäufigkeit

Erzeugnisse der Risikogruppe A werden grundsätzlich nicht kontrolliert, es sei denn es besteht ein Verdacht auf Nichteinhaltung der geltenden Vermarktungsnorm.

Bei Erzeugnissen der Risikogruppe B werden mindestens 5 % der mutmaßlich zur Einfuhr gestellten Partien kontrolliert.

Bei Erzeugnissen der Risikogruppe C werden mindestens 10 % der mutmaßlich zur Einfuhr gestellten Partien kontrolliert.

Beanstandungen und andere Auffälligkeiten im Rahmen der Kontrollen haben eine angemessene Anzahl von Nach- oder Folgekontrollen zur Folge.

4 BERICHTSPFLICHTEN

4.1 Einheitlichkeit der Händler-Datenbanken

Die regionalen Datenbanken sollen gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 regelmäßig auf Einheitlichkeit und Aktualisierung geprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Länder gemäß Bund-Länder-Vereinbarung verpflichtet, der Koordinierenden Behörde jährlich über Struktur und Aktualität ihrer Datenbanken zu berichten. Zur Erfüllung dieser Berichtspflicht übergeben die Länder ausgewählte Daten zur Einteilung der Betriebsstätten in Risikogruppen und der durchgeführten Kontrollen an die BLE. Der Datensatzaufbau für die Übergabedatei der Adress- und Risikodaten von mit Obst und Gemüse handelnden Unternehmen folgt Anhang 3.

Dieser Bericht ist verpflichtend für die Handelsstufen Erzeugung, Großhandel, Verteilzentren des Lebensmitteleinzelhandels und Agenturen sowie die Ausfuhr.

Er ist freiwillig für die Einzelhandelsstufe und wird empfohlen für Kontrollstellen, die auf dieser Handelsstufe eine Händlerdatenbank nach der in diesem Leitfaden vereinbarten Struktur führen.

Die Koordinierende Behörde wertet die Meldungen der Länder aus und übermittelt die Auswertung über das BMEL an die Länderreferenten Gartenbau (Markt).

4.2 Information der Kontrolleure

Die Kontrolleure der amtlichen Kontrollstellen werden mit dem "Wochenbericht der Qualitätskontrolle" über Feststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle bei Obst und Gemüse informiert. Der Wochenbericht wird von der Koordinierenden Behörde herausgegeben und erscheint in der Regel wöchentlich. Er ist kostenfrei und nur für amtliche Kontrolleure bestimmt. Der Versand erfolgt per E-Mail.

Bestelladresse: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 525
53168 Bonn
E-Mail: qualitaetskontrolle@ble.de

4.3 Meldung nicht-normgerechter Partien

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 informieren die Kontrollstellen der Länder die Koordinierende Behörde zeitnah über nicht normgerechte Partien, für die folgende Kriterien gelten:

1. Der Verstoß gegen die Vermarktungsnormen wurde auf der Großhandelsstufe bzw. in den Verteilzentren des Lebensmitteleinzelhandels festgestellt.
2. Das beanstandete Erzeugnis hat seinen Ursprung
 - a. in einem Mitgliedstaat und wurde dort gepackt
 - b. in einem Mitgliedstaat und wurde in einem anderen Mitgliedstaat (um-)gepackt;
 - c. in einem Drittland und wurde in einem Mitgliedstaat umgepackt.
3. Der Mangel war bereits bei Abgang erkennbar. Zu den möglichen Mängeln zählen Fehler in der Kennzeichnung, in der Größensortierung, in der Klassifizierung, Fehler bezüglich der Mindesteigenschaften, die definitiv nicht erst während des Transportes entstanden sind wie z. B. Virosen, Glasigkeit, Fleischbräune, holziges/faseriges/ Gewebe, geschossen, Unterentwicklung, ungenügende Reife (auch Unreife bei nicht nachreifenden Früchten).

Fehlende Kennzeichnungsangaben: Die Meldungen dienen dazu, den für die Kontrolle im Lieferland zuständigen Kontrolldienst in die Lage zu versetzen, seine risikoorientierte Kontrolle an den Meldungen aus Deutschland zu orientieren. Wir müssen also alle Angaben schicken, die zur Identifizierung einer Partie und für eine wirkungsvolle Rückmeldung notwendig sind. Unerlässlich sind die Information zu Packer / Absender / Ursprungsland und – sofern von der Vermarktungsnorm gefordert – Sorte / Handelstyp / Fruchtfleischfarbe. Die fehlenden Informationen muss der Besitzer der Ware bereitstellen – entweder durch die Vorlage der Rechnungen / Lieferscheine oder durch Nachfrage beim Lieferanten. Diese Informationen sind nicht nur für die Meldung von Bedeutung, sondern auch für die korrekte Kennzeichnung der beanstandeten Partie. Nur wenn der Besitzer der Ware über diese Informationen verfügt, können die Beanstandung und das Vermarktungsverbot aufgehoben werden.

Zusätzliche Informationen: Für die Erläuterung des Sachverhaltes ist es hilfreich, Beleg-Fotos zur Ware, Kennzeichnung und Lieferscheinen beizufügen.

Ahndung: Die Meldung erfolgt unabhängig von der nachfolgenden Ahndung.

Meldefristen: Die Meldungen der Kontrollstellen werden von der BLE zeitnah in das Datenportal der EU-Kommission eingestellt und von dort an die Kontrolldienste der Mitgliedstaaten weitergeleitet. Das Datenportal der EU-Kommission hat zur Eingabe eine maximale Frist von 90 Tagen ab Datum der Beanstandung. Diese Frist gilt es unbedingt zu beachten. Allerdings sollte die Meldung so schnell wie möglich an die BLE geschickt werden, damit die verantwortliche Kontrollstelle des Lieferlandes möglichst schnell reagieren kann. Die BLE empfiehlt daher, die Meldung spätestens am Ende der Woche, in der die Beanstandung ausgesprochen wurde, abzuschicken. Meldungsformat: Die Meldung erfolgt gemäß Anhang 2

auf dem mit der BLE vereinbarten elektronischem Weg (als CSV-Datei, Daten durch Semikolon „;“ getrennt) und enthält Informationen zum Ort und Zeitpunkt der Kontrolle, Identifikationsmerkmale der Sendung, Informationen zur Partie, Art und Umfang des Mangels / der Mängel sowie zu Folgemaßnahmen.

4.4 Jahresbericht der Kontrolle

Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 18 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 543/2011 gehalten, "der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die zusammengefassten Ergebnisse der Kontrollen auf allen Handelsstufen in einem bestimmten Jahr bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres" mitzuteilen.

4.4.1 Erzeugung, Großhandel, Verteilzentren des Einzelhandels, Ausfuhr und Einfuhr

Die Kontrollstellen der Länder und des Bundes stellen für diesen Bericht ihre Daten gemäß folgendem Muster zusammen:

- 1) Die auf der jeweiligen Handelsstufe tätigen Kontrolleure.

Dabei sollte die Anzahl der in der Obst- und Gemüse-Konformitätskontrolle tätigen Kontrolleure möglichst als Voll-AK angegeben werden. (Beispiel: Ein Kontrolleur, der nur 20 % seiner Arbeitszeit in der Konformitätskontrolle gearbeitet hat, wird nur als 0,2 AK gemeldet.)

- 2) Die allgemeinen Daten der Kontrolle mit Informationen zu Betriebsstätten gemäß Anhang 3.
- 3) Die auf die Erzeugnisse bezogenen Daten der Kontrolle gemäß Anhang 4.

Beanstandungen werden unter Angabe der Betriebsstätten-ID, des Kontrolldatums, Anzahl der Partien und mit Nennung von Erzeugnis und Ursprungsland und bis zu 3 Mängeln erfasst.

Normgerechte Partien werden erfasst, wenn

dieser Feststellung eine körperliche Kontrolle vorausging, d. h. pro Partie wurden mindestens drei Packstücke aus verschiedenen Lagen der Partie entnommen, ausgepackt und kontrolliert. Die Erfassung erfolgt unter Angabe der Betriebsstätten-ID, des Kontrolldatums, die Anzahl der Partien und mit Nennung von Erzeugnis und Ursprungsland.

4.4.2 Einzelhandel

Die Länder berichten von ihren Kontrollen auf der Einzelhandelsstufe mindestens Folgendes:

- 1) Anzahl der Kontrolleure (s. Anmerkung zu Nr. 4.4.1 Punkt 1)
- 2) Anzahl der Betriebsstätten mit Obst- und/oder Gemüsehandel
- 3) Anzahl der Kontrollbesuche
- 4) Anzahl der nicht normgerechten Partien – aufgeschlüsselt nach
 - Verstößen gegen die Mindesteigenschaften
 - Verstößen gegen die Kennzeichnungsvorschriften
 - Verstößen gegen sonstige Vorschriften der Vermarktungsnormen.

Es ist nicht zwingend erforderlich, bei den Verstößen das Ursprungsland anzugeben, da die auf dieser Handelsstufe festgestellten Mängel in der Regel nicht dem Ursprungsland anzulasten sind.

- 5) Anzahl der kontrollierten Partien ggf. aufgliedert nach Erzeugnissen (wahlfrei).

Die Meldung für die Einzelhandelsstufe kann formlos, mittels Anhang 4A oder als Auswertung aus einer Anwendungssoftware erfolgen.

4.4.3 Meldefristen

Die Meldungen gemäß 4.1 und 4.4 werden spätestens **bis 30. März des Folgejahres** an die Koordinierende Behörde gemeldet:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 525
53168 Bonn
QUALITAETSKONTROLLE@BLE.DE

Die Koordinierende Behörde übermittelt den Gesamtbericht des Bundes und der Länder an die EU-Kommission und über das BMEL an die Länderreferenten Gartenbau (Markt) bis spätestens 30. Juni.

4.5 **Meldung zum System der Risikoanalyse**

Die Koordinierende Behörde informiert die EU-Kommission durch die jeweils aktuelle Version des "Leitfadens zur Risikoanalyse gemäß Artikel 11 und zu Berichtspflichten gemäß Artikel 10 (4) und 18 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in Deutschland" über die Vereinbarungen zur Risikoanalyse und die auf den einzelnen Handelsstufen (außer Einzelhandel) tätigen Kontrollstellen.

4.6 **Evaluierung der Risikoanalyse**

Die Erfahrungen aus der Risikoanalyse werden regelmäßig ausgetauscht und erforderliche Anpassungen vorgenommen.

ANHANG 1 – CHECKLISTE FÜR KONFORMITÄTSKONTROLLEN – BEISPIEL ERDBEEREN
**CHECKLISTE FÜR KONFORMITÄTSKONTROLLEN
VERMARKTUNGSNORM FÜR ERDBEEREN – VO (EU) NR. 543/2011 ¹⁾**

Kontrollierte Betriebsstätte:		
Straße:		PLZ, Ort:
Datum der Kontrolle:		Ursprungsland:
Erdbeeren		Sorte (wahlfrei):
Menge:	Kontrollierte Menge:	Art der Verpackung:
Mindesteigenschaften		nicht eingehalten
ganz		%
gesund		%
sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen		%
von frischem Aussehen, aber nicht gewaschen		%
praktisch frei von Schädlingen		%
praktisch frei von Schäden durch Schädlinge		%
mit Kelch (mit Ausnahme der Walderdbeeren); der Kelch und, falls vorhanden, der Stiel frisch und grün		%
genügend entwickelt und ausreichend reif		%
Klasse Extra sortentypisch glänzendes Aussehen; frei von Erde; sehr leichte oberflächliche Fehler; im Packstück besonders gleichmäßig und regelmäßig hinsichtlich Reifegrad, Farbe, Größe (außer Walderdbeeren)		%
Klasse I ein leichter Formfehler; eine kleine weiße Stelle bis 1/10 der Fruchtoberfläche; leichte oberflächliche Druckstellen; praktisch frei von Erde; weniger einheitlich hinsichtlich Größe		%
Klasse II Formfehler; eine weiße Stelle bis 1/5 der Fruchtoberfläche; leichte trockene Quetschungen, die sich nicht weiterentwickeln werden; leichte Spuren von Erde		%
Größensortierung nach dem größtem Querdurchmesser Mindestgröße (außer Walderdbeeren): 25 mm in Extra, 18 mm in Klassen I und II		%
Gleichmäßigkeit Ursprung, Sorte, Qualität		%
Kennzeichnung (nur Pflichtangaben) Packer/Absender; Ursprungsland; Klasse		%
¹⁾ www.ble.de – Kontrolle – Qualitätskontrolle – Vermarktungsnormen		
Ausfüllhinweise: In der Checkliste sind die nicht eingehaltenen Kriterien zu vermerken. Informationen zu Toleranzen sowie produktbezogenen Merkmalen sind auf der Rückseite zu finden.		

Ergebnis der Kontrolle:

- Die kontrollierte Partie ist normgerecht.
- Die kontrollierte Partie ist **nicht** normgerecht und darf in diesem Zustand nicht vermarktet werden. Verstoß gegen VO (EU) Nr. 543/2011 Anhang I, Teil B, Teil 7

ANHANG 2 – MELDUNG VON BEANSTANDUNGEN AUF DER GROSßHANDELSSTUFE

- Datum der Kontrolle
- Ort der Kontrolle
- Aktenzeichen des Vorgangs
- Kontrollbehörde
- Transportmittel, z. B. LKW, Schiff, Flugzeug
- Identifizierung des Transportmittels oder des Containers (wahlfreie Angabe)
- Packer und/oder Absender mit physischer Adresse
– bzw. der offizielle Absender-/Packer-Code
- Name des Empfängers der Ware mit physischer Adresse
- Bestimmungsland
- Name des Erzeugnisses, z. B. Orangen
- Ursprungsland
- Anzahl der Packstücke (d. h. vorgefundene Anzahl)
- Gewicht der Sendung (d. h. vorgefundene Menge) in kg
- Sorte, Handelstyp, Fruchtfleischfarbe;
sofern die Vermarktungsnorm keine derartige Angabe vorschreibt, wird „keine Angabe“ eingetragen.
- Klasse: Extra, I, II oder AVN
- Größe;
sofern die Vermarktungsnorm keine derartige Angabe vorschreibt, wird „keine Angabe“ eingetragen.
- Fehler/Mangel-1 mit Prozentangabe (bezogen auf Partie)
- Fehler/Mangel-2 mit Prozentangabe (bezogen auf Partie)
- Fehler/Mangel-3 mit Prozentangabe (bezogen auf Partie)
- Folgemaßnahmen: Normgerechte Kennzeichnung, Abstufung, Aufbereitung, Vernichtung etc.

ANHANG 3 – JAHRESBERICHT DER KONFORMITÄTSKONTROLLE – ALLGEMEINE KONTROLLDATEN

Nr	Feldname	Datenformat ¹⁾	Bemerkungen
1	Landkennziffer	99	Bundeslandschlüssel (01 – 16)
2	Kontrolljahr	9 (4)	Kontrolljahr (JJJJ)
3	ID-Nummer	x	Identifikationsnummer (Länderkennung-fortlaufende Nummer) [BY-123456]
4	Status	9	0=Neuzugang, 1= Stornierung
5	Statusdatum	9(8)	Datum (TTMMJJJJ) des Neuzugangs oder der Stornierung
6	Betriebsart	99	Kennziffer für Betriebsart
7	Kontrollergebnis	99	variable Risikopunkte: Durchschnitt der Risikopunkte der Kontrollbesuche des (jüngsten) Kalenderjahres mit Kontrollen
		99	variable Risikopunkte für jüngsten Kontrollbesuch
		X(8)	Datum des jüngsten Kontrollbesuchs (TTMMJJJJ)
8	Gesamt-Risikopunkte	999	Summe aus statischen und variablen Risikopunkten für Kontrollen des letzten Kontrolljahres
9	Risikogruppe	X	Risikogruppe A bis E
10	KontrollbesucheBin- nenmarkt	999	Summe aller Kontrollbesuche bei allen Betriebsarten außer LEH und Ausfuhr
11	KontrollbesucheAus- fuhr	999	Summe aller Kontrollbesuche bei allen Betriebsarten zu einer Ausfuhr
12	KontrollbesucheLEH	999	Summe aller Kontrollbesuche im LEH (Betriebsart 7)
1) 9 = numerisch; 0' bei fehlenden Angaben X = alphanummerisch); „k.A.“ bei fehlenden Angaben			

Datenformat: .csv, Trennung der Daten durch Semikolon (;)

Der Dateiname wird wie folgt aufgebaut:

Dateiname	2-stellige	<Bundeslandkennziffer>
-----------	------------	------------------------

	2-stellige	<Jahreszahl>
--	------------	--------------

	Kennung	KonAllg
--	---------	----------------

Beispiel: **0911-KonAllg.csv** = Bundesland **09** (Bayern) für das Jahr **2019-KontrolleAllgemeineDaten.csv**

ANHANG 4 – JAHRESBERICHT DER KONFORMITÄTSKONTROLLE – ERZEUGNISBEZOGENE DATEN

		Datenformat ¹⁾	Bemerkungen
Nr.	Feldname		
1	Landkennziffer	99	Bundeslandschlüssel (01 – 16)
2	Kontrolljahr	9999	Kontrolljahr (JJJJ)
3	ID-Nummer	x	Identifikationsnummer (Länderkennung-fortlaufende Nummer) [BY-123456]
4	Kontrolldatum	9(8)	Datum (TTMMJJJJ)
5	Kontrollart	X	B = Binnenmarkt (Konformitätskontrolle außer LEH/Ausfuhr) E = Einzelhandel (LEH) A = Ausfuhr
6	Betriebsart	9	Kennziffer
8	Partien	999	Anzahl Partien
9	Erzeugnis	X (30)	Kontrolliertes Erzeugnis
10	Ursprungsland	XX	ISOalpha Code des Ursprungslandes
11	Konformität	XX	Ko = alle Partien sind konform Be = Beanstandung (alle Partien sind nicht konform)
12	Mangelcode 1	9999	Mangelcode des häufigsten Mangels
13	Mangelcode 2	9999	Mangelcode des zweithäufigsten Mangels
14	Mangelcode 3	9999	Mangelcode des dritthäufigsten Mangels
¹⁾	9 = numerisch; '0' bei fehlenden Angaben X = alphanummerisch; „k.A.“ bei fehlenden Angaben		
Hinweis: 1 Datenzeile entspricht der Durchführung einer Kontrollart in einem Betrieb zu einem Datum in einem Betrieb und fasst jeweils die Partien zusammen, die einheitlich sind in Bezug auf Erzeugnis, Ursprungsland und Konformität sowie bei Beanstandung auf festgestellte Mängel.			
Datenformat: .csv, , Trennung der Daten durch Semikolon (;)			
Der Dateiname wird wie folgt aufgebaut:			
Dateiname	2-stellige	<Bundeslandkennziffer>	
	2-stellige	<Jahreszahl>	
	Kennung	KonErzeug	
Beispiel: 0911-KonErzeug.csv = Bundesland 09 (Bayern) für das Jahr 2019-KontrolleErzeugnis.csv			

ANHANG 4A – JAHRESBERICHT DER KONTROLLEN IM EINZELHANDEL
Jahresbericht der Konformitätskontrollen bei Obst und Gemüse gemäß Art. 18 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 543/2011

Berichtendes Land	AA				
Handelsstufe	LEH				
Berichtsjahr 01.01.-31.12.	bbbb				
Anzahl Kontrolleure	cccc				
Anzahl reg. Betriebsstätten	dddd				
Summe Kontrollbesuche	eeee				
			davon festgestellte Mängel		
Erzeugnis	Partien kontrolliert	Partien nicht normgerecht	Mindesteigenschaften	Kennzeichnung	sonstige Mängel
Äpfel					
Birnen					
Erdbeeren					
Gemüsepaprika					
Kiwis					
Salate (kopfbildende)					
Mandarinen/Clementinen					
Orangen					
Pfirsiche/Nektarinen					
Tafeltrauben					
Tomaten					
Zitronen					
Allg. Vermarktungsnorm					
davon (freiwillige Angabe)					
Ananas					
Aprikosen					
Artischocken					
Auberginen					
Avocados					
Blumenkohl					
Bohnen					
Chicorée					
Erbsen					
Grapefruits					
Gurken					
Karotten/Möhren					
Kirschen					
Knoblauch					
Kopfkohl					
Kulturchampignons					
Mangos					
Melonen					
Pflaumen					
Porree/Lauch					
Rosenkohl					
Spargel					
Spinat					
Stangensellerie					
Wassermelonen					
Zucchini					
Zwiebeln					
Haselnüsse in der Schale					
Mandeln in der Schale					
Walnüsse in der Schale					

ANHANG 5 – LISTE DER MANGEL-CODES

	Haut- bzw. Schalenfehler und Schäden
101	Hautfehler / Schalenfehler / Reibstellen
102	Druckstelle / Quetschung
103	Beschädigung / nicht ganz
104	Frostschaden
105	<i>Mangel gestrichen</i>
106	vernarbte Risse
107	Schäden durch Schädlinge
108	Berostung
109	gebrochen / Bruchstellen
110	Schalenbräune
111	teilweise abgeschält
112	Geisterflecken
113	Kälteschaden
114	Rostflecken (Spargel, Rhabarber)
115	Risse in der Schale/Haut
116	rissige Berostung
117	Flecken
118	dunkle Flecken
119	freiliegender Fruchtfleisch
120	Rauschaligkeit
121	ungenügender Duftfilm
122	fehlende / beschädigte Stiele / Kelche
123	Hagelschaden
124	gewaschen (Erdbeeren)
125	Schäden durch unsachgemäßes Waschen
126	Sonnenbrand
127	<i>Mangel gestrichen</i>
128	Schorf
129	fehlende Außenhäute
130	fremder Geruch / fremder Geschmack
131	<i>Mangel gestrichen</i>
132	<i>Mangel gestrichen</i>
133	<i>Mangel gestrichen</i>
134	allgemeines Aussehen beeinträchtigt
135	Rötungsstellen / Brandstellen
136	Blattflecken
137	vernarbte oberflächliche Veränderungen der Schale
138	anomale äußere Feuchtigkeit
139	<i>Mangel gestrichen</i>
140	Schäden durch Schälen (Schalenobst)
141	Schäden durch Schädlinge, die das Fruchtfleisch beeinträchtigen
142	Saftaustritt
143	<i>Mangel gestrichen</i>
144	nicht den Mindesteigenschaften entsprechend, aber zum Verzehr geeignet
145	sonstige Haut- bzw. Schalenfehler und Schäden

	Haut- bzw. Schalenfehler und Schäden (Fortsetzung)
146	leichte Schäden durch Schädlinge (z. B. Zwiebeln, Lauch)
147	leichte durch Krankheiten hervorgerufene Fehler, sofern diese nicht fortschreitend sind und das Fleisch nicht beeinträchtigen (Zucchini)
148	leichte, sich weiter entwickelnde Schalenfehler, sofern sie das Fruchtfleisch nicht beeinträchtigen (Zitrusfrüchte)
149	sich weiter entwickelnde Schalenfehler, sofern sie das Fruchtfleisch nicht beeinträchtigen (Zitrusfrüchte)
150	<i>Mangel Eier</i>
151	Gespalten, frische Risse (z. B. Möhren, Spargel)
152	kelchlos (Erdbeeren)

	Krankheiten und Fäulnis
201	Krankheitsbefall
202	Fäulnis
203	Virusbefall
204	Schädlingsbefall
205	nicht gesund
206	sichtbarer Schimmel (Schalenobst, getr. Weintrauben)
207	lebende Insekten oder Milben (getr. Weintrauben)

	Physiologische Mängel
301	innerer Abbau
302	nicht frisch
303	Alterung
304	Loslösung der Schale bei Orangen
305	innere Verbräunung / Fleischbräune
306	Eingeschrumpft
307	nicht fest
308	ungenügender Saftgehalt
309	sekundärer Wurzelaustrieb
310	<i>Mangel gestrichen</i>
311	sonstige physiologische Mängel
312	Hohl
313	weiche, welke Früchte (Zitrusfrüchte)
314	wattig / pelzig
315	flaumig (Blumenkohl)
316	Glasig
317	gespaltene Steine / gebrochene Steine (Steinobst)
318	Stippigkeit
319	Grünkragen / Gelbrücken
320	Holzige
321	Beeren nicht fest am Stiel
322	Gummifluss
323	Blütenendfäule (Tomaten, Gemüsepaprika)
324	<i>Mangel gestrichen</i>
325	<i>Mangel gestrichen</i>

	Physiologische Mängel (Fortsetzung)
326	Kavernenbildung
327	bitterer Geschmack
328	Fädigkeit (z. B. Bohnen, Zuckererbsen)
329	Grießigkeit (Birnen)
330	offene Stielgrube (z. B. Äpfel, Aprikosen, Pfirsiche, Nektarinen)
331	runzelige Schale (Zitrusfrüchte)
332	geplatzt (z. B. Kirschen, Kopfkohl, Kohlrabi)
333	<i>Mangel gestrichen</i>
334	nicht zart (Bohnen)
335	Blattauswuchs (Blumenkohl)
336	<i>Mangel gestrichen</i>
337	nicht frischer, vertrockneter Stiel (Erdbeeren)
338	nicht ausreichend/ genügend fest
339	<i>Mangel gestrichen</i>
340	nicht zum Verzehr geeignet (z. B. Granulation bei Zitrusfrüchten)
341	nicht ausreichend trocken
342	beginnende innere Austrocknung (Zitrusfrüchte)
343	weiche, gelierende Früchte (z. B. Pflaumen, Aprikosen)
344	leer (Schalenobst)
345	geschrumpfte Kerne (Schalenobst)
346	ölige Kerne (Schalenobst)
347	ranzige Kerne (Schalenobst)
348	Anforderungen für frische Walnüsse nicht eingehalten
349	Beeren mit Kernen (getr. Weintrauben, bei kernlosen Sorten)
350	sichtbare Zuckerkristalle (getr. Weintrauben)
351	Wasserstiele (Champignons)
352	Verbräunung im Stiel (Champignons)
353	Schuppenbildung (Champignons)
354	Blätter nicht frisch, gesund, zart
355	Innenblätter mit Nekrosen (Chinakohl)
356	Grüne Färbung (Fenchel, Chicorée)
357	Schwarzen Flecken oder Spuren, die bis unter die Haut reichen (Mangos)
358	<i>Mangel gestrichen</i>
360	<i>Mangel Eier</i>
361	<i>Mangel Eier</i>
362	<i>Mangel Eier</i>
363	<i>Mangel Eier</i>
364	<i>Mangel Eier</i>
365	<i>Mangel Eier</i>

	Größensortierung
401	zulässige(s) Mindestgröße /-gewicht /-länge unterschritten
402	zulässige(s) Höchstgröße /-gewicht /-länge überschritten
403	angegebene(s) Mindestgröße /-gewicht /-länge unterschritten
404	angegebene(s) Höchstgröße /-gewicht /-länge überschritten
405	unzulässige Größensortierung / Bandbreite
420	<i>Mangel Eier</i>

	Form
501	Formfehler
502	zu starke Krümmung
503	lichte Anordnung der Beeren
504	Doppel- und Mehrfachfrüchte (Kiwi)
505	Verhältnis größter/kleinster Querdurchmesser nicht eingehalten (Kiwis)
506	<i>Mangel Eier</i>

	Sauberkeit
601	Rückstände von Schädlingen (z. B. Rußtau)
602	verschmutzt durch Fremdstoffe
603	anhaftende Erde / Beetmaterial
604	Schädlingsbefall (z. B. Blattläuse)
605	<i>Mangel gestrichen</i>
606	<i>Mangel gestrichen</i>
607	nicht sauber
608	anhaftende grüne Außenschale (Schalenobst)
609	mineralische Verunreinigungen (Schalenobst), (getr. Weintrauben)
610	pflanzliche Fremdstoffe (getr. Weintrauben)
611	<i>Mangel Eier</i>
612	<i>Mangel Eier</i>
613	<i>Mangel Eier</i>

	Färbung
701	nicht einheitlich
702	nicht sortentypisch
703	Farbfehler
704	<i>Mangel gestrichen</i>
705	Farbgruppe / Farbklassifizierung nicht eingehalten
706	Flecken auf der Schalenoberfläche (Schalenobst)
707	Färbung für gekennzeichnete Klasse nicht genügend (Rhabarber, Lauch, Grünspargel)
708	starke Farbfehler

	Reife und Entwicklung
801	aufgeblüht / Blütenknospen nicht geschlossen
802	Blütenschaft (Lauch, Chicorée)
803	Samenbildung (Gurken, Prinzessbohnen, Erbsen)
804	unreif
805	überreif
806	unterentwickelt
807	zu weit entwickelt
808	fehlende Kopfbildung (Salat)
809	<i>Mangel gestrichen</i>
810	kein geschlossener Kopf (Spargel)

	Reife und Entwicklung (Fortsetzung)
811	locker stehende Blume (Blumenkohl, Brokkoli)
812	geschossen
813	Verholzung des Blütenbodens (Artischocken)
814	Keimung / Austrieb
815	Entwicklungsfehler für die gekennzeichnete Klasse nicht zulässig
816	weicher Blütentrieb / Ansätze des Blütenstandes
817	weiße Stellen (Erdbeeren)
818	<i>Mangel gestrichen</i>
819	<i>Mangel gestrichen</i>
820	Körnung des Kopfes nicht entsprechend der Klasse (Brokkoli)
821	<i>Mangel gestrichen</i>
822	Mindest-Brixwert nicht eingehalten
823	Mindest-Trockensubstanzgehalt nicht eingehalten
824	Augen nicht vollständig gefüllt (Ananas)
850	mangelhafte Kopfbildung

	Aufmachung
901	allgemeines Aussehen beeinträchtigt
902	vorhandener Stiel (nur Kiwi)
903	fehlerhaft geputzt, unsauberer Basisschnitt
904	fehlende Gleichmäßigkeit
905	mangelhafte Aufmachung
906	ungeeignete Verpackungsmaterialien
907	anomale äußere Feuchtigkeit (durchnässte Verpackung)
908	Wurzelreste
909	unzulässige Mischung von Sorten / Arten / Entwicklungsstadien
910	<i>Mangel gestrichen</i>
911	unzulässige Verpackung
912	Stängel-/Stiellänge überschritten
913	Feuchtigkeitsgehalt nicht eingehalten (Schalenobst, getr. Weintrauben)
914	Feuchtigkeitsgehalt (max.) überschritten (getr. Weintrauben)
915	<i>Mangel gestrichen</i>
916	nicht frei von Stielresten (getr. Weintrauben)
917	anhaftende Beerenstiele (capstems), (getr. Weintrauben)
918	<i>Mangel Hopfen</i>
919	<i>Mangel Hopfen</i>
920	<i>Mangel Hopfen</i>
921	<i>Mangel Hopfen</i>
922	<i>Mangel gestrichen</i>
923	Putzstellen über das zulässige Maß hinausgehend
924	Blätter eingekürzt, Bedingungen nicht eingehalten (Chinakohl, Rhabarber)
925	Krone nicht den Anforderungen der Klasse entsprechend (Ananas)
950	Spiegelung

	Kennzeichnung
1001	vollständig ohne Kennzeichnung
1002	Partie z. T. gekennzeichnet
1003	fehlende Warenart
1004	fehlende Klassenangabe
1005	fehlende Angabe von Größe / Gewicht / Anzahl
1006	fehlende Angabe des Ursprungs
1007	fehlende/unvollständige Angabe des Packers
1008	Etikett nicht sauber / nicht sichtbar
1009	unleserliche Kennzeichnung
1010	falsche Angabe von Größe / Gewicht / Anzahl
1011	fehlende Angabe der Sorte / des Handelstyps
1012	irreführende Kennzeichnung
1013	fehlendes Erntejahr (Schalenobst)
1014	fehlendes Verpackungsdatum (Schalenobst)
1015	<i>Mangel Fisch</i>
1016	<i>Mangel Fisch</i>
1017	<i>Mangel Fisch</i>
1018	<i>Mangel Fisch</i>
1019	<i>Mangel Fisch</i>
1020	<i>Mangel Fisch</i>
1021	<i>Mangel Fisch</i>
1022	<i>Mangel Fisch</i>
1023	<i>Mangel Fisch</i>
1024	falsche Klassenangabe
1025	falsche Angabe des Packers
1050	falsche Warenart
1051	falsche Ursprungsangabe
1052	falsche Angabe der Sorte / des Handelstyps
1053	falsches Erntejahr
1054	fehlende Angabe der Fleischfarbe
1055	falsche Angabe der Fleischfarbe
1056	Begleitpapier fehlt
1057	Begleitpapier, Ursprung fehlt
1058	Begleitpapier, Ursprung falsch
1059	Begleitpapier, Klasse fehlt
1060	Begleitpapier, Klasse falsch
1061	Begleitpapier, Sorte fehlt
1062	Begleitpapier, Sorte falsch
1111	Kontrolle aus technischen Gründen nicht möglich
1112	Export-Kontrollbescheinigung nicht im Original vorgelegt
1113	Export-Kontrollbescheinigung/Äquivalenzbescheinigung nicht in einer EU-Amtssprache
1114	Export-Kontrollbescheinigung geändert ohne amtlichen Vermerk
1115	Export-Kontrollbescheinigung/Äquivalenzbescheinigung nicht korrekt ausgefüllt
1116	Export-Kontrollbescheinigung mit überschrittener Gültigkeitsdauer
1117	Nämlichkeit nicht zweifelsfrei nachweisbar

	Kennzeichnung (Fortsetzung)
1120	<i>Mangel Eier</i>
1121	<i>Mangel Eier</i>
1122	<i>Mangel Eier</i>
1123	<i>Mangel Eier</i>
1124	<i>Mangel Eier</i>
1125	<i>Mangel Eier</i>